



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Postulat

### Nr. 518 2004/2009

von Edith Lanfranconi-Laube namens  
der G/JG-Fraktion und  
Markus Elsener namens der SP-Fraktion  
vom 20. Mai 2009  
(StB 713 vom 2. September 2009)

**Wurde anlässlich  
61. Ratssitzung vom  
24. September 2009  
überwiesen.**

### **Nur ein Mobilfunknetz für die Stadt Luzern – Reduktion der Strahlenbelastung in Wohnquartieren**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Bereits stehen auf Stadtgebiet an etwa 40 Standorten Mobilfunkantennen in Betrieb. Zwölf entsprechende Baugesuche sind zurzeit hängig, wobei es sich nur bei einem Teil um neue Standorte handelt. Zum Teil werden bestehende Standorte ausgebaut. Einen Überblick über die Antennenstandorte auf Stadtgebiet liefert die entsprechende Karte auf der Homepage der Stadt Luzern, die regelmässig aktualisiert wird ([www.stadtluern.ch/default.aspx?pageid=1958](http://www.stadtluern.ch/default.aspx?pageid=1958)).

Gründe für die rege Planungs- und Bautätigkeit der Betreiberfirmen sind in erster Linie die vermehrte Nachfrage nach UMTS-Diensten, aber auch die nach wie vor starke Zunahme der zu übertragenden Datenmengen bedingt durch zunehmend komplexere Anwenderbedürfnisse.

Entgegen den Ausführungen der Postulanten ist es nicht so, dass in der Vergangenheit Antennen dank sich erfolgreich wehrender Anwohner/innen nicht am geplanten Ort erstellt werden konnten. Beim im Postulat erwähnten Standort Winkelriedstrasse beispielsweise wurde das Baugesuch von den Gesuchstellern zurückgezogen, da es gestützt auf die NIS-Verordnung vom Stadtrat hätte abgewiesen werden müssen. Die Gesuche für die Standorte Wesemlinstrasse und Friedbergstrasse sind zurzeit noch hängig.

Tatsache ist, dass der Stadtrat in den vergangenen Jahren mehrere Gesuche aus Gründen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes abgelehnt hat (z. B. Seeburgstrasse oberhalb Hotel Hermitage, Kreuzbuchstrasse bei Bahnübergang Dietschibergbahn, Libellenrain, Neustadtstrasse auf Geleiseareal). Bei verschiedenen weiteren Gesuchen mussten Sendeleistungen gestützt auf die NIS-Verordnung im Verlaufe des Baubewilligungsverfahrens reduziert werden.

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: [sk.grstr@stadtluern.ch](mailto:sk.grstr@stadtluern.ch)  
[www.stadtluern.ch](http://www.stadtluern.ch)

Stadtplanung und Umweltschutz stehen mit den Betreiberfirmen in regem Kontakt. Die schliesslich eingereichten Baugesuche sind oftmals das Resultat eines längeren Optimierungsprozesses. Es sei aber nicht verschwiegen, dass auch Gesuche für Antennen ohne vorherige Absprache mit den Bewilligungsbehörden eingereicht werden und in der Folge abgewiesen oder in aufwendiger Arbeit optimiert werden müssen.

Einem gemeinsamen Netzbetrieb der Betreiberfirmen sind im städtischen Gebiet durch die NIS-Verordnung, die schweizweit gültige Grenzwerte für die maximal zulässige Feldstärke definiert, enge Grenzen gesetzt. Es gibt in der Stadt Luzern nur wenige bestehende Antennenstandorte, die durch zwei oder mehr Betreiberfirmen gemeinsam nutzbar sind (z. B. KVA Luzern, Parkhaus Zentrum, Verkehrshaus-Hochhaus). Bei den meisten Standorten schöpft bereits ein Betreiber den gesamten Spielraum aus, den die Grenzwerte der NIS-Verordnung zulassen. Müsste der Standort von mehreren Betreibern geteilt werden, so hätte dies eine deutliche Reduktion der einzelnen Sendeleistungen und im Gegenzug den Bedarf nach zusätzlichen Antennenstandorten zur Folge. Über das gesamte Stadtgebiet betrachtet würde kaum eine Reduktion der Antennenstandorte resultieren. Eine Konzentration auf wenige gemeinsam genutzte Antennenstandorte ist deshalb eher im ländlichen Raum anzustreben, wo grössere Abstände zu bewohnten Gebieten höhere Sendeleistungen und eine gemeinsame Nutzung eher ermöglichen und eine Antennenkoordination auch aus Gründen des Landschaftsschutzes anzustreben ist.

Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein hat im vergangenen Jahr bei der Beratung des neuen Umweltschutzgesetzes den Anlagegrenzwert für Mobilfunk auf das Jahr 2013 hin um den Faktor 10 auf 0,6 Volt/Meter reduziert. Als Reaktion darauf zeigen sich die Mobilfunkfirmen technisch und betriebswirtschaftlich nicht in der Lage, auf dieser rechtlichen Basis ein qualitativ genügendes Mobilfunknetz zu betreiben. Sie schätzen, dass die Anzahl der Antennen im dicht besiedelten Gebiet um den Faktor 7 bis 10 erhöht werden müsste.

Im Kanton Luzern ist seit dem Oktober 2008 eine Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und den Betreiberfirmen Swisscom, Orange und Sunrise in Kraft. Mit der Vereinbarung soll die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung eingeführt werden. Konkret informieren die Betreiberfirmen die Gemeinden über ihre lang- und kurzfristige Standortplanung. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, Alternativstandorte vorzuschlagen, die durch die Betreiber auf ihre technische und wirtschaftliche Machbarkeit zu prüfen sind.

Zurzeit werden die ersten Erfahrungen mit dieser Vereinbarung ausgewertet. Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass eher in ländlichen Gemeinden Optimierungen zu erreichen sind. Im intensiv genutzten städtischen Raum ist der entsprechende Spielraum sehr begrenzt. Hier haben die Betreiberfirmen erfahrungsgemäss nur schon Mühe, überhaupt genügend Standorte für die geforderte Abdeckung zu finden

Vor dem erläuterten Hintergrund sieht der Stadtrat keinen Sinn in zusätzlichen städtischen Bestrebungen für einen gemeinsamen Netzbetrieb. Allenfalls könnte er sich vorstellen, in der überarbeiteten BZO Grundsätze betreffend der Eingliederung der Antennen festzuschreiben. Einen generellen Ausschluss von Antennen in gewissen Zonen lehnt er hingegen ab.

Seit dem Jahre 2003 bestehen stadtinterne Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen auf städtischen Grundstücken und dem öffentlichen Grund. Darin ist festgehalten, dass auf sämtlichen stadteigenen Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (z. B. Schulhäuser, Betagtenzentren, Verwaltungsgebäude usw.) sowie auf städtischen Schulsportanlagen und Spielplätzen keine Antennen zugelassen werden. Für den Stadtrat ist es denkbar, in Einzelfällen von diesen Rahmenbedingungen abzuweichen, falls sich damit hinsichtlich der Belastung der Bevölkerung und des Ortsbildschutzes eine deutlich bessere Lösung erreichen lässt.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

